

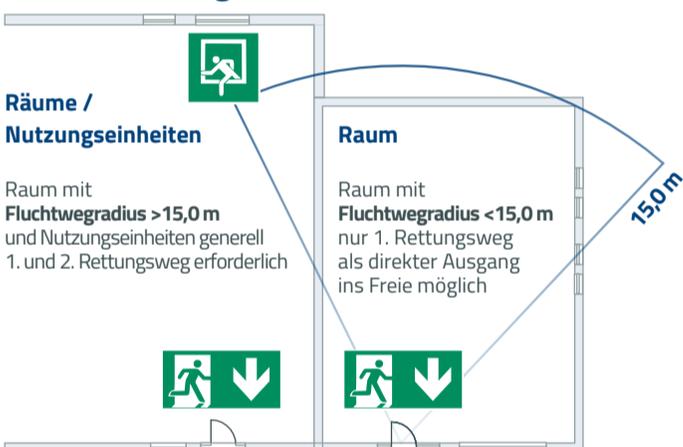
Neu: kleine Gebäude mit max. 50 m³ BRI ohne Aufenthaltsraum und Feuerstätte in Abstandsfläche zulässig § 30 (2) BauO NRW; Wände anstelle von Brandwänden mit Versatzqualität, Überdachführung, Überdeckung etc. § 30 (11) BauO NRW

Trennwände und Brandwände

	Bauteile / Gebäudeklassen	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
§ 29 BauO NRW	Trennwände in Wohngebäuden	keine keine	keine F30	fh F30	hfh F90 AB	fb F90 AB
	Trennwände in sonstigen Gebäuden	fh keine	fh F30	fh F30	hfh F90 AB	fb F90 AB
	zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr in sonstigen Gebäuden	fb -	fb -	fb -	fb -	fb -
	in obersten Geschossen von Dachräumen von sonstigen Gebäuden	fh keine	fh F30	fh F30	fh F90	fh F90
§ 30 BauO NRW	Brandwände / Wände anstelle von Brandwänden	hfh keine	hfh F90 AB	hfh Brandwand	hfh / wmb Brandwand	fb / wmb Brandwand
	Gebäudeabschlusswände	ia:fh / ai:fb keine	ia:fh / ai:fb ia:F30 / ai:F90	ia:fh / ai:fb Brandwand	hfh / wmb Brandwand	fb / wmb Brandwand

§ 33 (2) BauO NRW 2018

Räume im Erdgeschoss



Neu: notwendige Flure mit nur einer Fluchrichtung neu geregelt § 36 (3) BauO NRW

§ 36 (5) BauO NRW 2018

Laubengang



Erschließung über offenem Gang ohne Anforderung an Wände und Fenster, da zwei Fluchrichtungen vorhanden sind.

Erschließung über Laubengang, Dämmstoffe nicht brennbar, Wände raumabschließend feuerhemmend, Türen dicht schließend, Fenster sind nur mit einer Brüstungshöhe von 0,90 m zulässig

Decken und notwendige Treppen

Neu: Erweiterte Regelung für Öffnungen in Decken § 31 (4) BauO NRW

	Bauteile / Gebäudeklassen	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
§ 31 BauO NRW	Decken	keine keine	fh F30	fh F30	hfh F90 AB	fb F90 AB
	zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr in sonstigen Gebäuden	fb -	fb -	fb -	fb -	fb -
	Decken über Kellergeschoss	fh keine	fh F30	fb F90 AB	fb F90 AB	fb F90 AB
	in Geschossen im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume möglich sind	keine keine	fh F30	fh F30	hfh F90	fb F90
	in Geschossen im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind	keine keine	keine keine	keine keine	keine keine	keine keine
§ 34 BauO NRW	notwendige Treppen notwendige Außentreppe	keine keine keine	keine keine keine	nbr oder fh nbr A	nbr nbr F90 AB	fh und nbr nbr F90 AB

Dächer

Neu: Abstände von PV-Anlagen zu Brandwänden § 32 (5) BauO NRW; besonderer Schutz gegen Entflammen (z. B. Bekiesung) entfällt § 32 (7) BauO NRW

Notwendige Treppenträume und Ausgänge

	Bauteile / Gebäudeklassen	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
§ 35 BauO NRW	Wände notwendiger Treppenträume, Ausgänge	keine keine	keine keine	fh * F90 AB	hfh / wmb * Bauart BRW	fb / wmb * Bauart BRW
	Öffnungen zum Kellergeschoss, zu nicht ausgebautem Dachraum, Lagerräume, NE > 200 m ² , ausgenommen Wohnungen	keine keine	keine keine	fh / rdts T30 RS	fh / rdts T30 RS	fh / rdts T30 RS
	Öffnungen zu notwendigen Fluren	keine keine	keine keine	rdts RS	rdts RS	rdts RS
	Öffnungen zu sonstigen Räumen, ausgenommen Wohnungen	keine keine	keine keine	dts keine	dts dt	dts dt
	Öffnungen zu Wohnungen	keine keine	keine keine	dt keine	dt dt	dt dt
	Sicherheitsbeleuchtung bei Treppenträumen ohne Fenster	- -	- -	- -	- -	x x
	Belüftung und wirksame Rauchableitung (RA), in jedem Geschoss öffnere Fenster mind. 0,50 m ² oder RA an oberster Stelle	x x	x x	x x	besondere Vorkehrung bei Lüftung über RA RA mind. 1 m ²	zusätzliche RA an oberster Stelle bei Lüftung über FE, oder bes. Vorkehrung RA mind. 1 m ²

* nicht für Außenwände aus nicht brennbaren Baustoffen

Landesbauordnung NRW 2018

Die neue Landesbauordnung wurde grundlegend überarbeitet und in wesentlichen Teilen an die Musterbauordnung (MBO) angepasst. Dabei wurde insbesondere bei den materiellen brandschutztechnischen Anforderungen eine klarere Struktur gewählt. Den Einzelanforderungen ist nun jeweils eine Schutzzielformulierung vorangestellt. Es folgen die konkreten Anforderungen i. d. R. abhängig von den neuen Gebäudeklassen. Abschließend werden Ausnahmen von den vorgenannten Anforderungen definiert.

Wesentliche brandschutztechnische Änderungen sind:

- neue Gliederung der Gebäudeklassen / Einführung Gebäudeklasse 4
- angepasste Flächen für die Feuerwehr
- Anpassung materieller Anforderungen an die MBO
- Wände anstelle von Brandwänden
- Konkretisierung des Rettungswegekonzeptes

§ 2 (3) BauO NRW 2018

Gebäudeklassen

BauO 2000	BauO 2018		
Gebäude geringer Höhe	GK 1	a	freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten* von insgesamt nicht mehr als 400 m² BGF
		b	freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude und Gebäude vergleichbarer Nutzung
	GK 2	Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten* von insgesamt nicht mehr als 400 m² BGF	
	GK 3	sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m	
Gebäude mittlerer Höhe	GK 4	Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² BGF	
	GK 5	sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude	

* Beschränkung auf Wohngebäude entfällt vgl. § 29 (2) BauO NRW 2000

Legende

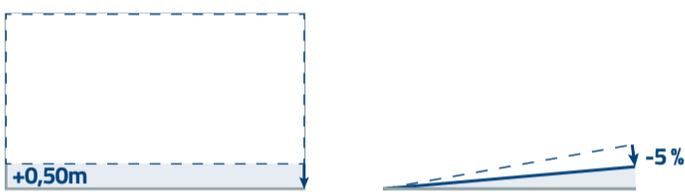
- fb** feuerbeständige Bauteile
- hfh** hochfeuerhemmende Bauteile
- fh** feuerhemmende Bauteile
- rB** Ausbildung als raumabschließendes Bauteil
- dt** dichtschießend
- dts** dicht- und selbstschließend
- rdts** rauchdicht und selbstschließend
- ia** von innen nach außen
- ai** von außen nach innen
- wmB** widerstandsfähig gegen mechanische Beanspruchung
- sfl** schwerentflammbar
- nbr** nicht brennbar
- d0** nicht brennend abtropfend
- V** Vorkehrungen gegen Brandausbreitung

Neu: Flächendefinition Nutzungseinheit (NE) entspricht Bruttogrundfläche (BGF)

Die wesentlichen brandschutztechnischen Änderungen.

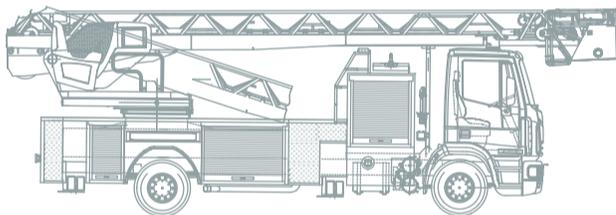
§ 5 BauO NRW 2018 / Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw)

Aufstellflächen für die Feuerwehr



Neu: 3,50 m Breite
Vorher: 3,00 m Breite

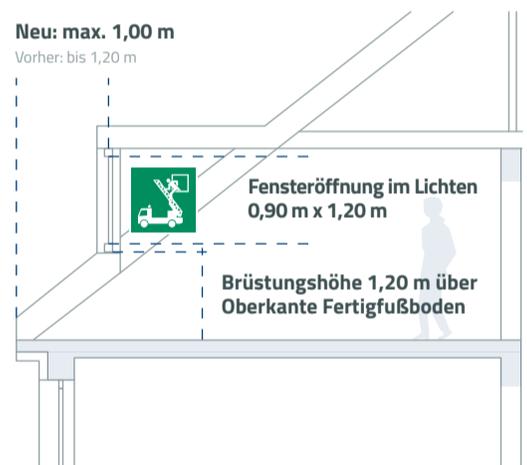
Neu: Neigung max. 5 %
Vorher: Neigung max. 10 %



§ 37 BauO NRW 2018

Rettungsfenster mit Dachschräge

Neu: Zweiter Rettungsweg über Rettungsgerät der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen § 33 (2) BauO NRW



Neu: Balkone und Altane-Konstruktionen von Anforderungen freigestellt § 27 (1) BauO NRW
Anforderung an Außenwandkonstruktion mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen und Doppelfassaden § 28 (4) BauO NRW

Tragende Wände und Stützen / Außenwände

	Bauteile / Gebäudeklassen	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
§ 27 BauO NRW	tragende und aussteifende Wände, Pfeiler und Stützen	keine keine	fh F30	fh F30	hfh F90 AB	fb F90 AB
	im Kellergeschoss	fh keine	fh F30 AB	fb F90 AB	fb F90 AB	fb F90 AB
	in Geschossen im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume möglich sind	keine keine	fh F30	fh F30	hfh F90	fb F90
	in Geschossen im Dachraum, über denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind	keine keine	keine keine	keine keine	keine keine	keine keine
§ 28 BauO NRW	nichttragende Außenwände sowie nichttragende Teile von Außenwänden	keine keine	keine keine	keine keine	nbr oder fh/rB A oder F 30	nbr oder fh/rB A oder F 30
	Oberflächen von Außenwänden, Außenwandbekleidungen und Dämmstoffe in Außenwänden	keine keine	keine keine	keine keine	sfl B1	sfl B1

Der kleine Wegweiser.



Architektenkammer Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
www.bft-cognos.de/bftc/links/landesbauordnung.html

bit.ly/2Yqt0V9



Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)
www.bft-cognos.de/bftc/links/vvtb.html

bit.ly/2uu03wM



Handlungsempfehlungen des Bauministeriums zur BauO NRW 2018
www.bft-cognos.de/bftc/links/handlungsempfehlungen.html

bit.ly/2WiKCAq



Linksammlung mit weiterführenden Informationen zur BauO NRW 2018
www.bft-cognos.de/bftc/links

bit.ly/20tJ8AK

Ein Unternehmen der BFT Gruppe



BFT Cognos GmbH
Im Süsterfeld 1
52072 Aachen

+49 241 41358 0
post@bft-cognos.de
www.bft-cognos.de